

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 48

Mittwoch, den 20. Juni

Er schein t

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 300,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 60,00 Mk. die einspaltige Pettzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Warnung vor Preistreiberei.

Die strengen Strafvorschriften gegen Preistreiberei sind durch das Notgesetz noch weiter verschärft worden. Zugleich ist dafür gesorgt worden, daß jeder Fall der Preistreiberei rücksichtslos zur Ahndung gebracht wird.

Der Preistreiber macht sich schuldig:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt die einen übermäßigen Gewinn enthalten (Preistwucher);
2. wer für die Vermittelung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs übermäßig hohe Vergütungen fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt (Provisionswucher);
3. wer mit Gegenständen des täglichen Bedarfs Kettenhandel treibt;
4. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, zurückhält, um später einen übermäßigen Gewinn zu erzielen (Warenzurückhaltung);
5. wer durch unlautere Machenschaften die Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu steigern oder hochzuhalten sucht.

Strafbar sind auch die Verabredung einer Preistreiberei sowie die Verleitung und das Erbieten zur Preistreiberei.

Die Strafen für Preistreiberei sind Gefängnis und hohe Geldstrafen. Für besondere schwere Fälle und im Rückfall ist Zuchthaus, in besonders schweren Fällen überdies Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht.

Jedes Verschieben lebenswichtiger Gegenstände ins Ausland ist mit Zuchthaus und unbeschränkter Geldstrafe bedroht.

Neben diesen Hauptstrafen sind für Preistreiberei und Verschieben nach dem Ausland vorgesehen:

1. die Einziehung der wucherischen Gewinne, und zwar auch dann, wenn er an einen anderen verschoben oder auf einen Erben übergegangen ist;

2. Entziehung der Handelserlaubnis oder Untersagung des Handels;
3. Ehrverlust;
4. Polizeiaufsicht;
5. durch öffentliche Bekanntmachung des Urteils, insbesondere durch Anschlag im Geschäftsraum des Täters;
6. für Ausländer die Ausweisung aus dem Reichsgebiet.

Die Aburteilung der Preistreiberei ist in erster Reihe den Wuchergerichten zugewiesen. Das Verfahren vor den Wuchergerichten ist so geordnet, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen kann. Die Strafvollstreckungsbehörden sind angewiesen, Strafen wegen Preistreiberei so schnell als möglich zum Vollzuge zu bringen.

Belgard, den 20. Juni 1923.

Der Vorsitzende der Kreis-Preisprüfungsstelle.
Dr. Janzen, Landrat.

Inanspruchnahme des Kreispolizeihundes.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Anträge auf Entsendung des Kreispolizeihundes im Interesse des Geschädigten **sofort nach der Tat** an den Kreis Ausschuß in Belgard (Fernruf Nr. 87) zu richten sind, damit der Hund **möglichst sogleich, spätestens innerhalb 18 Stunden nach der Tat** die Suchtätigkeit aufnehmen kann. In mehreren Fällen ist der Hund erst 1—2 Tage nach der Tat in Anspruch genommen worden. Die Spur war dann meistens durch die Witterung oder durch Betreten von Menschen und Tieren verwischt, sodaß die Tätigkeit des Hundes keinen Erfolg mehr hatte. Vor der Suchtätigkeit des Hundes darf der Tatort von niemand betreten werden. Bei großer Hitze ist der Tatort, wenn er sich in einem geschlossenen Raum befindet, möglichst kühl zu halten (Fensterläden evtl. zu schließen).

Belgard, den 20. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Ziffer 1 a—g und Ziffer 4 und 7 der für die Stadt Leba und die ländlichen Bezirke des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Stolpmünde erlassenen **Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau** vom 20. November 1919 erhalten folgende Aenderung:

Ziffer 1. Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) Einhufer je Tier | 5400 M. |
| dazu Fahrkosten wie bei Ergänzungsbeschau
vergl. Ziffer 7) | |
| b) Rinder (ausschl. Kälber) je Tier | 3620 " |
| c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier | 2715 " |
| d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier | 2085 " |
| e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier | 1360 " |
| f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen
usw.) je Tier | 1360 " |
| g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier | 905 " |

Ziffer 4. Für Untersuchungen außerhalb des Wohnortes (wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 Kilometer beträgt) erhalten die Beschauer neben den Gebühren eine Wegevergütung von 100 M. je Kilometer zu Lasten der Ergänzungsbeschaukasse.

Ziffer 7. Den ordentlichen Beschauern sind bei Vertretungen von benachbarten Beschauern oder Trichinenschauern außerhalb des eigenen Beschaubezirks Wegegebühren bis zur Höhe von 100 M. je Kilometer zu bewilligen. Dabei kann ohne Berücksichtigung bleiben, ob Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, mit der Einschränkung, daß bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landwegentfernung in Rechnung gestellt werden darf, wenn letztere die kürzere ist.

2. Für die Ergänzungsbeschau wird der Normalgebührensatz (Abs. a. a. D.) auf 5400 M. erhöht und das Tagegeld (Abs. 2 a. a. D.) auf die den Kreistierärzten nach den jeweiligen Bestimmungen zustehenden Sätzen festgesetzt.

Für die Erhebung der Wegegebühren bei Landwegreisen bei der den Tierärzten vorbehaltenen Fleischbeschau wird folgendes festgesetzt:

1. a) bei den Landwegreisen mit fremdem Pferdegespann die durch Belege nachzuweisenden baren Auslagen,
 - b) bei Landwegreisen mit eigenem Pferdegespann die Selbstkosten nach ortsüblichen Sätzen, welche letztere — vorbehaltlich einer anderweiten Regelung — bis auf weiteres von den Landräten festzusetzen und nach Bedarf nachzuprüfen und nötigenfalls neu festzusetzen sind,
 - c) bei Landwegreisen mit fremden oder eigenen Kraftfahrzeugen, einschl. der Motorräder, die nach 1 b für Fahrten mit Pferdegespann festgesetzten Sätze;
 - d) bei Reisen auf der Eisenbahn die nachzuweisenden baren Auslagen nach Maßgabe der für die Kreistierärzte geltenden Bestimmungen,
 - e) bei Landwegreisen, die zu Fuß oder auf dem Fahrrad zurückgelegt werden, die jeweilig den Kreistierärzten zustehenden Sätze, gegenwärtig als 50 M. je Kilometer.
2. Zu den Gebühren unter 1 d und e, also bei Reisen auf der Eisenbahn oder auf Landwegen unter Benutzung von Fahrrädern oder zu Fuß, treten Zuschläge für Versäumnis hinzu, die auf 250 M. je zurückgelegten Kilometer festgesetzt werden.

Bei Reisen unter Benutzung von Pferdegespannen und Kraftfahrzeugen können Versäumniszuschläge nicht gewährt werden.

Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Landwegstrecke der Zuschlagsberechnung zu Grunde zu legen, sofern sie kürzer ist als der Eisenbahnweg.

Im übrigen verbleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 20. November 1919 — abgedruckt im Amtsblatt Stück 49 S. 221 ff. — und den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Röslin, den 26. Mai 1923.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Gebührenordnung ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 6. Juni 1923.

Der Landrat.

Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau, für die Stadt Polzin.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten: für

- | | |
|---|---------|
| a) Einhufer je Tier | 9000 M. |
| b) Rinder (einschl. Kälber) je Tier | 6000 " |
| c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier | 4500 " |
| d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier | 3450 " |
| e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier | 2250 " |
| f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen
usw.) je Tier | 2250 " |
| g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier | 1500 " |

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221 Ziffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Röslin, den 19. Juni 1923.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

gez. Berthold.

Belgard, den 21. Juni 1923.

Der Landrat.

Im Jahre 1921 haben etwa 8000 Personen im Deutschen Reiche den Tod durch Ertrinken gefunden. Diese erschreckende Zahl bedeutet eine Unsumme an Familienleid und einen empfindlichen Verlust an Volkskraft und volkswirtschaftlichen Werten. Vorbeugungsmaßnahmen für die Zukunft sind daher unerlässlich. In Deutschland sind — wenn die Angabe der Monatsblätter für Arbeiterversicherung in Nr. 1—2, 1922 zutrifft — nur 2 bis 3 vom Hundert der Bevölkerung des Schwimmens mächtig. Hiernach und im Hinblick auf den gesundheitlichen Wert der Schwimmens erscheint es dringend erforderlich, diese Fertigkeit und darüber hinaus das Rettungsschwimmen auf jede geeignet erscheinende Weise zu fördern.

Als nächstes Ziel des Schwimmunterrichts kann nicht die Beherrschung der Schwimmkunst erwartet werden. Schulentlassene, die als Schüler das Schwimmen noch nicht erlernt haben, sollen vielmehr zunächst mit dem Wasser vertraut gemacht und ihnen die Erlernung des regelrechten

Brustschwimmens, des einfachen Rückenschwimmens, Verständnis für das Rettungsschwimmen und die Kenntnis des einfachen Hilfsmittels der künstlichen Atmung vermittelt werden.

Auf die Vorbereitung des Unterrichts durch **Trockenschwimmübungen** ist Gewicht zu legen. Für die Erteilung des Schwimmunterrichts kommen neben Schwimmlehrern und Schwimmlehrerinnen sowie Berufsschwimmmeistern (=innen) zuverlässige und erfahrene Mitglieder von Schwimmvereinen in Betracht.

Für das **Rettungsschwimmen** sind die Ziele und Grundsätze der „Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft“ vorbildlich. Die „Badehygiene und Rettung bei Ertrinkungsgefahr“, im Auftrage des Ministeriums für Volkswohlfahrt herausgegeben von Professor Löwy und Professor Meyer, sowie die „Anleitung zur Rettung Ertrinkender“ für den Unterricht im Schwimmen und der „Massenschwimmunterricht in Schulen und Vereinen (Einführung, Grundzüge und Lehrplan) von P. Zöllner“, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft Dresden N. 6, werden empfohlen.

Die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg ersuche ich, sich unter der schulentlassenen Jugend aller Bevölkerungsschichten die Förderung des Schwimmens einschließlich des Rettungsschwimmens nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen. Schulentlassenen wird der Beitritt zu Jugendabteilungen von Schwimmvereinen oder Schwimmabteilungen von Turn- und Sportvereinen zu empfehlen sein. Vereinseinrichtungen, Lehrgänge, Leistungsprüfungen, Vorträge und andere Veranstaltungen zur Förderung des Schwimmens sind nach Möglichkeit zu unterstützen.

Besonderes Augenmerk wird, wie schon bisher, darauf zu richten sein, daß **Schwimmbädern** und **Badeanstalten** errichtet und Jugendlichen und Vereinen für Leibesübungen in weitestgehendem Maße zugänglich gemacht werden. In erster Linie kommt die Anlage von **Sommerschwimmbädern** an offenen Flüssen und Seen in Frage, da sich derartige Anstalten unter Zuhilfenahme kommunaler und privater Mittel bei verhältnismäßig geringem Kostenaufwand einrichten lassen. Sofern Schwimmbädern der Jugendpflege zugute kommen, können für deren Bau Beihilfen aus dem Jugendpflegefonds gewährt werden.

Bei der herrschenden Teuerung wird auch die Erwirkung von Preisermäßigungen für die Jugend- und Schwimm-Abteilungen der Turn- und Sportvereine (Übungsabende) bei der Benutzung von Badeanstalten von besonderer Bedeutung sein.

Die Maßnahmen des Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und der Herren Regierungspräsidenten werden sich voraussichtlich leichter und reibungsloser durchsetzen lassen, wenn es gelingt, außer der Lehrerschaft, den Vereinen und den Gemeinden, besonders auch Eltern und Erziehungsberechtigte über die Bedeutung der Angelegenheit aufzuklären und ihre Teilnahme zu gewinnen.

Einem Bericht über das Ergebnis der dortigen Bemühungen sehe ich bis zum 1. Dezember 1923 entgegen.

Berlin W. 66, den 11. Mai 1923.

Leipzigerstr. 3.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
gez. Hirtfelder.

Vorstehenden Abdruck allen Jugendvereinen des platten Landes zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, im obigen Sinne tätig zu sein.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung den Vorsitzenden der Jugendvereine zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 6. Juni 1923.

Der Landrat.

Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 9. Mai 1923 — IV St. 614 bezw. Ha i. 787, betr. Sorensenlisten.

Nach § 22 der Ausführungs-Bestimmung zum Einkommensteuergesetz (Reichsministerialblatt 1923 S. 85) haben die Gemeindebehörden, und zwar erstmalig bis zum 1. Oktober 1921, nach Anleitung des Modells 4 ein Verzeichnis derjenigen natürlichen Personen anzulegen, die in dem Gemeindebezirk eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder eine gewerbliche Betriebsstätte haben, aber an einem anderen Orte des Reiches wohnen oder, ohne einen Wohnsitz im Reich zu haben, aus einem anderen Orte im Reich bereits zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Nach einer Mitteilung des Reichsministers der Finanzen sind die Gemeindebehörden nur in geringem Umfange dieser Verpflichtung nachgekommen, obgleich die Mitteilung der erwähnten Auszüge zwecks Berücksichtigung der Unterverteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer in dringendem eigenen Interesse der Gemeindebehörden liegt und obgleich durch Erlaß des Reichsministers vom 30. Januar 1923 — III. R. 710 III. C. 1465 — neuerdings den Gemeinden für jede Eintragung in die Liste eine Entschädigung von 0,50 Mark zugesagt worden ist.

Wir ersuchen daher ergebenst, die Gemeindebehörden anzuweisen, die ihnen obliegenden Verpflichtungen genau zu beachten und, soweit sie der oben erwähnten Verpflichtung nicht nachgekommen sind, die rückständigen vollständigen Auszüge aus diesem Verzeichnis nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 umgehend den Finanzämtern einzureichen.

Ergänzend wollen wir noch bemerken, daß die Grundsätze für die Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (R. G. Bl. 1919 S. 1993) zu gewährenden Entschädigungen gegenwärtig der Nachprüfung unterliegen. Ihre Aenderung bleibt für die nächste Zeit vorbehalten, dürfte jedoch längstens mit dem Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes zur Aenderung des Landessteuergesetzes (Finanzausgleichsgesetzes) zu erwarten sein.

Rösklin, den 4. Juni 1923.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, der vorstehend angegebenen Verpflichtung nachzukommen und die rückständigen Nachweisungen jetzt schleunigst an das Finanzamt hier einzureichen.

Belgard, den 14. Juni 1923.

Der Landrat.

Der größte Teil der Amtsvorsteher ist noch mit der Berichterstattung auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 16. März 1923, Kreisblatt Nr. 23 von 1923, betreffend Durchführung von Wegeverbesserungen im Rückstande.

Ich bringe diese Verfügung hiermit in Erinnerung und ersuche um Einreichung des Berichts bis zum 10. Juli d. Js.

Belgard, den 20. Juni 1923.

Der Landrat.

Beiträge zur Handwerkskammer.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die für das laufende Rechnungsjahr zu zahlenden Beiträge zur Handwerkskammer baldmöglichst kostenfrei an die Staatliche Kreisasse in Belgard abzuführen.

Belgard, den 18. Juni 1923.

Der Landrat.

Betr. Verpflegungskosten im Injektionsinstitut „Robert Koch“ in Berlin.

Vom 15. April d. Js. ab sind die Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin N. 39, Föhrenstr. 2 für Kinder unter 12 Jahren von 25200 Mk. auf 52500 Mk. und

für Erwachsene von 33600 Mk. auf 84000 Mk.

— berechne je für 21 Tage — erhöht worden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 20. Juni 1923.

Der Landrat.

Ziegenböckförung.

In Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 31. Mai d. Js., abgedruckt im Kreisblatt von 1923 Seite 200, ordne ich an, daß nicht die Besitzer der Ziegenböcke, sondern die Ortsvorstände des Kreises, mir bis zum 30. Juni d. Js. die in ihrem Bezirk vorhandenen Ziegenböcke zur Rörung anmelden. Ich mache es den Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern nochmals zur Pflicht, bis zum angeetzten Termin die Meldung zu erstatten, da sonst die bis zu diesem Termin nicht gemeldeten Ziegenböcke bei der stattfindenden Rörung außer Betracht bleiben müssen.

Belgard, den 22. Juni 1923.

Der Landrat.

Herr Landwirt Friedrich Wilhelm Nicolai zu Passentin ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für Passentin bestellt und als solcher bestätigt auch vereidigt worden.

Belgard, den 18. Juni 1923.

Der Landrat.

Es liegt Veranlassung vor darauf hinzuweisen, daß Kleinkrafträder bis 0,75 Steuer P. S. nicht mehr unter die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. S. 389) fallen. Eine behördliche Zulassung dieser Kleinkrafträder ist also nicht mehr erforderlich; ebenso bedürfen die Führer derselben keines Führerscheins mehr (vgl. § 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 R. G. Bl. S. 175).

Ich ersuche, die unterstellten Polizeiorgane hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Köslin, den 6. Juni 1923.

Der Regierungspräsident.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizeibehörden und Landjägern zur Kenntnis.

Belgard, den 16. Juni 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.**Fürsorgeprehtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Gr. Tychow.**

Am Dienstag, den 26. Juni d. Js. findet in Gr. Tychow im ersten Schulhause von 2—5 Uhr nachmittags ein Sprehtag statt.

Die Ortsbehörden von Gr. Tychow und Umgegend wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 21. Juni 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Jagd-Verpachtung.

Die der Gemeinde Zarnesanz gehörige Jagd soll am 20. Juli, nachmittags 1 Uhr, beim Gemeindevorsteher öffentlich meistbietend gegen Höchstnebet auf weitere 6 Jahre, vom 1. August 1923 bis 31. Juli 1929, verpachtet werden. Die Bedingungen liegen vom 1. Juli d. Js. ab zur Einsicht der Interessenten bei dem Gemeindevorsteher der Gemeinde Zarnesanz aus. Die Ausbietung geschieht in Roggenwährung.

Zarnesanz, den 25. Juni 1923.

Der Gemeindevorsteher.

511er.

Rehböcke

Rot- und Damwild, mit Abschussattest,
Schwarzwild und Geflügel

läuft zu höchsten Tagespreisen

Paul Otto Gromoll,

Großhandelserlaubnis f. Wild u. Geflügel v. 1. 8. 22 ab.
Telephon 203

Hildebrandt, Riquet

Konfitüren und Schokoladen
in feinsten Ausführung empfiehlt
Bernhard Maas.

100 M. Belohnung!

erhalten Sie, wenn Sie beweisen, daß Ihre Tätowierungen, Narben, Leberflecke und Hühneraugen nach Anwendung ohne Schnitten und Stechen durch das **Universalmittel „Loko“** nicht verschwunden sind. **Wetterverkauf: Friseur Reinhold Stubbe, Belgard, Friedrichstr. 35, Postf. Ausschnelden! Anzeige erscheint nicht oft!**

Kaufe

Hypothekenbriefe

auch unrentable Angebote unter 3509 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Kaufe Windmühle

auf Abbruch. Angebote mit Preis unter 3508 an die Geschäftsstelle dieser Zeita.

Für Pferde

zum Schlachten

und tierärztlich abgestempelttes Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Vermittlung zahle Provisions

Max Kleinfeldt,

Kernbrecher 143.

Roquefort

Bollfetten Schweizer,

Zilliter,

Garzer,

Stolper Camembert,

Romadour,

Kräutertäse

empfiehlt Bernh. Maas.

Roquefort,

Bahlsen-Kets,

Krietsch-Gebäck,

Groß-Waffeln,

Freiburg-Prekeln,

Mensing's

Kinder-Nährzwiebad

empfiehlt Bernh. Maas.